



Weisungen über die Durchführung der Alarmierungsplanung

vom 10. Oktober 2007

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS),

gestützt auf Artikel 15 Absätze 2 und 3 der Verordnung über die Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung (AV) vom 5. Dezember 2003¹,

erlässt folgende Weisungen:

1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Weisungen regeln:

- a. die Durchführung der Alarmierungsplanung mit den Standorten der stationären Sirenenanlagen für den Allgemeinen- sowie für den Wasseralarm;
- b. die Verdichtung des Alarmierungssystems;
- c. den Ersatz von Sirenenanlagen;
- d. das Offertverfahren und die Modalitäten der Finanzierung von neuen Sirenenanlagen;
- e. die Pauschalbeiträge für die Projektführung und Abnahme beim Ersatz oder für die Montage von stationären Sirenenanlagen an einem neuen Standort;
- f. die Planung für die Alarmierung mit mobilen Sirenen.

² Sie richten sich an die für den Zivilschutz zuständigen Amtsstellen der Kantone.

2 Zweck

21 Alarmierungssystem

Als Sollzustand wird angestrebt, ein ausgewogenes Alarmierungssystem bereitzustellen, um die Bevölkerung in besiedelten Gebieten landesweit alarmieren zu können. Das Alarmierungssystem umfasst:

- a. die stationären Sirenenanlagen des Zivilschutzes;
- b. die Wasseralarmsirenen in den Nahzonen von Stauanlagen;
- c. die mobilen Sirenen des Zivilschutzes.

¹ SR 520.12

22 Aufgaben der Kantone

¹ Die Kantone sind für die Umsetzung der vom Bund vorgeschriebenen Planungsvorgaben zuständig. Ein erstes aktualisiertes Inventar der bestehenden Sirenenstandorte ist dem BABS bis am 30. Juni 2009 zuzustellen.

² Die Alarmierungsplanung ist alle fünf Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren.

3 Planung

31 Allgemeines

Der Planungsablauf erfolgt grundsätzlich gemäss folgendem Prozess:

- a. Planungsantrag durch den Kanton oder den Kraftwerksbetreiber (KW);
- b. Bedarfsüberprüfung durch das BABS;
- c. Finanzierungsplanung durch das BABS, den Kanton oder den KW;
- d. Projektausarbeitung;
- e. Prüfung und Genehmigung des Projektes durch das BABS;
- f. Offertverfahren durch Kanton, Gemeinde oder KW;
- g. Verfügung bezüglich Finanzierung durch das BABS;
- h. Projektausführung;
- i. Abnahme des Projektes und Kontrolle der Abrechnung durch den Kanton;
- j. Genehmigung der Abrechnung durch das BABS;
- k. Datenarchivierung und Listenaktualisierung durch Kanton.

32 Planung der Standorte für stationäre Sirenenanlagen

¹ Die Sirenen sind in der Regel auf freistehende, die Umgebung überragende oder an Strassenschnittpunkten stehende öffentliche Gebäude zu montieren.

² Auf Gebäude in unmittelbarer Nähe von überragenden Hochbauten oder Flachdachgebäude ohne partielle Aufbauten (z. B. Liftschacht) dürfen keine Sirenenmasten montiert werden. Als Sirenenstandorte sind Gebäude ohne Telefonanschluss zu vermeiden, bei denen umfangreiche Grabungsarbeiten notwendig wären.

³ Verlaufen die Kantons- und/oder Gemeindegrenzen durch dicht überbaute Gebiete, kann der Sirenenstandort im gegenseitigen Einvernehmen so gewählt werden, dass eine grenzüberschreitende Alarmierung möglich ist. Die Zuständigkeiten sind schriftlich festzuhalten.

33 Planung der Standorte für stationäre Sirenenanlagen in der Nahzone von Stauanlagen

¹ Die Planung der Sirenenstandorte in der Nahzone von Stauanlagen ist erforderlich für Stauanlagen, die der Stauanlagenverordnung unterstellt sind.

² Die von der Aufsichtsbehörde (Bundesamt für Energie) bezeichnete Nahzone umfasst in der Regel das Gebiet, das bei plötzlichem totalem Bruch der Stauanlage innerhalb von zwei Stunden überflutet wird. In diesem Gebiet sind heute Wasserarmsirenen installiert. Bei Neuinstallationen oder beim Ersatz sind in Zukunft kombinierte Sirenen zu

installieren, welche die Zeichen „Allgemeiner Alarm“ (AA) und „Wasseralarm“ (WA) auslösen können.

34 Alarmierungsmittel

341 Stationäre Sirenenanlagen

¹ Die Sirenenanlagen für den AA und den WA haben den schalltechnischen Anforderungen gemäss den Technischen Weisungen des BABS vom 18. Dezember 2003 zu entsprechen. Als Norm in besiedelten Gebieten gilt ein minimaler Schallpegel von 65 dB(A).

² Die Kennwerte von Sirenen in 30 m Abstand zur Beschallungsquelle wurden vom METAS gemessen und sind in den Beilagen 4 und 5 der Wegleitung (Anhang) aufgeführt.

342 Mobile Sirenenanlagen

¹ Für die Alarmierung (AA) der Bevölkerung von Streusiedlungen, die nicht mit einer stationären Sirene versehen werden können, sind mobile Sirenen einzusetzen. Beim Einsatz von mobilen Sirenen ist zu beachten, dass die angegebene Reichweite innerhalb geschlossener Siedlungen nur längs der befahrbaren Strasse, nicht aber quer zur Strasse vorausgesetzt werden kann. Für die Fahrzeit und die Fahrstrecke sind folgende Kriterien zu beachten:

- a. innerhalb von 30 Minuten soll die zu alarmierende Bevölkerung erreicht werden können;
- b. aus der Reichweite längs der Strasse und der minimalen Beschallungsdauer eines Objektes von einer Minute ergibt sich eine Fahrgeschwindigkeit von rund 18 km/h. Die Fahrstrecke für die Alarmierung ist somit auf rund 9 km zu beschränken;
- c. Bewohner in kleinen, geschlossenen Siedlungen (z. B. Weiler) können, sofern die topographischen Verhältnisse es zulassen, auch von einem vorbestimmten Standort aus vom stehenden Fahrzeug alarmiert werden;
- d. bei der Festlegung der Fahrstrecke sind die örtlichen Verkehrsverhältnisse und evtl. Witterungseinflüsse (Winter) zu berücksichtigen.

² Die mobilen Sirenen sind dort zu stationieren, wo die notwendigen personellen, technischen und organisatorischen Infrastrukturen vorhanden sind, um einen raschen Einsatz zu gewährleisten.

³ Personen in abgelegenen, aber ständig bewohnten Gebäuden, die weder durch stationäre noch durch mobile Sirenen erreicht werden können, sind über das Telefon zu alarmieren.

35 Planungsdaten

Die Planungsdaten sind dem BABS zuzustellen, damit die Alarmierungsplanung schalltechnisch mit dem EDV-Instrument "Beschallungsplanung" überprüft werden kann. Die entsprechenden Detailregelungen sind im Anhang Wegleitung für die Alarmierungsplanung geregelt.

36 Dienstbarkeitsverträge

Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Mieter und Mieterinnen haben dem Zivilschutz dienende technische Einrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden (Art. 21 Abs. 1 AV). Es wird empfohlen entsprechende Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen.

37 Haftung

Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach Artikel 21 Absatz 2 und 3 AV.

4 Projektantrag und Genehmigung

41 Projektantrag für stationäre Sirenenanlagen

¹ Projekte für Neuinstallationen, Ersatz oder Versetzung von Sirenenanlagen müssen in zweifacher Ausführung dem BABS über die für den Zivilschutz zuständige kantonale Amtsstelle eingereicht werden.

² Die Projekteingabe enthält folgende Unterlagen:

- a. Eintrag der bestehenden und geplanten Sirenenanlagen auf einer Landeskarte (Massstab 1:25'000 oder 1:50'000);
- b. Angaben zu den Sirenenstandorten gemäss Wegleitung (Anhang);
- c. Offerten für die stationären Sirenenanlagen.

42 Projektantrag für mobile Sirenenanlagen

¹ Projekte für mobile Sirenenanlagen müssen in zweifacher Ausführung dem BABS über die für den Zivilschutz zuständige kantonale Amtsstelle eingereicht werden.

² Die Projekteingabe enthält folgende Unterlagen:

- a. Landeskarte (Gemeindeplan) mit eingetragener Fahrstrecke;
- b. Ort der Stationierung der mobilen Sirenenanlagen;
- c. Offerten für die mobilen Sirenenanlagen.

43 Genehmigung von Projekten

Die für den Zivilschutz zuständige kantonale Amtsstelle prüft das vom Gesuchsteller eingereichte Ausführungsprojekt und leitet dieses dem BABS zur Genehmigung weiter. Der weitere Ablauf erfolgt gemäss Ziffer 31 dieser Weisungen.

5 Finanzierung der Sirenenanlagen

51 Kostentragung allgemein

Gemäss AV trägt der Bund die Kosten für die Sicherstellung (Projektierungs-, Material-, Installations- und Erneuerungskosten) der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung. Die Aufwendungen für die Alarmierungsplanung sind von den Kantonen zu übernehmen (Art. 16 AV).

52 Beschaffung der stationären Sirenenanlagen

Die Beschaffung von Sirenen obliegt dem Kanton. Die entsprechenden Aufträge müssen gemäss der kantonalen Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen vergeben werden.

53 Offertverfahren und Finanzierung von neuen Sirenen

¹ Für das Offertverfahren sind mindestens drei Sirenenlieferanten von zugelassenen Sirenen anzufragen. Folgende Angaben haben Gegenstand der Ausschreibung des Auftrages zu sein:

a. **Leistungsanforderungen**

Mit einem Schallpegel von > 65 dB(A) kann in der Regel 90%, jedoch in jedem Fall mindestens 80%, der Bevölkerung in besiedelten Gebieten alarmiert werden. Für jeden Standort ist eine Sirene zu offerieren, die den Anforderungen gemäss Beschallungsplan entspricht. Der Beschallungsplan ist vorgängig durch das BABS zu genehmigen.

b. **Beschaffungspreis**

Gesamtpreis für Sirenenanlagen bestehend aus: Demontage allfälliger alter Sirenen, Montage neuer Sirenen und elektrische Installations- inkl. Dachdeckerarbeiten sowie die Anschlusskosten an die Sirenenfernsteuerung.

c. **Instandhaltungskosten**

Gemäss Anforderungen des Eigentümers

² Die Eingabefrist für die Offerte ist so zu bemessen, dass eine Begehung vor Ort durch den Lieferanten möglich ist.

³ Der Eigentümer der Sirenenanlage entscheidet eigenständig, welches Angebot er annimmt. Das BABS übernimmt grundsätzlich nur die Kosten des günstigsten Angebots (Beschaffungspreis), welches die Leistungsanforderungen erfüllt. Wird vom Kanton oder der Gemeinde ein teureres Produkt bevorzugt, so ist dies zu begründen. Das BABS kann in begründeten Fällen max. 5% der Kosten, die über dem günstigsten Angebot liegen übernehmen, wenn einer der folgenden Gründe nachgewiesen werden kann:

- a. die Instandhaltungskosten sind beim gewählten Sirenenlieferanten wesentlich günstiger;
- b. bessere Beschallung mit der gewählten Sirenenanlage;
- c. die Sirenen vom gewählten Sirenenlieferanten sind bereits im Planungsgebiet installiert;
- d. es sind vom gewählten Sirenenlieferanten bereits Serviceverträge vorhanden;
- e. einfache Handhabung der Auslösefunktionen vor Ort (Kanton wünscht z. B. keine Code-Eingabe bei der Auslösung).

⁴ Eine sogenannte "Abgebotsrunde" ist aus Gründen der Gleichbehandlung nur zulässig, wenn alle Bewerber offiziell dazu eingeladen werden.

⁵ Können beim Ersatz einer Sirenenanlage wesentliche Bestandteile der bestehenden Anlage weiterverwendet werden, so genügt in der Regel eine Offerte des bisherigen Lieferanten. Das BABS kann jedoch jederzeit vom Kanton oder der Gemeinde verlangen, dass Offerten von weiteren Lieferanten eingeholt werden.

54 Pauschalbeiträge für die Projektführung beim Ersatz und bei der Montage von stationären Sirenenanlagen an einem neuen Standort

¹ Das BABS entrichtet dem Kanton für die Projektführung und die formelle Abnahme der Sirenenanlagen einen Pauschalbeitrag.

² Die Höhe der Pauschalbeiträge beträgt bei:

- a. Ersatz einer stationären Sirenenanlage am gleichen Standort Fr. 500.--;
- b. Installation einer stationären Sirenenanlage an einem neuen Standort Fr. 1'000.--.

6 Schlussbestimmungen

¹ Diese Weisungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden die Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz über die Verdichtung der Zivilschutz-Alarmierungsnetze vom 17. Dezember 1986 aufgehoben.

10. Oktober 2007

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

Willi Scholl
Direktor

Anhang

Wegleitung für die Alarmierungsplanung

Verteiler

- die für den Zivilschutz zuständige Amtsstelle des Kantons
- Betreiber von Stauanlagen, die gemäss Art. 19 der Stauanlagenverordnung vom 7. Dezember 1998 ein Wasseralarmsystem betreiben müssen
- Bundesamt für Energie, Hauptabteilung für die Sicherheit von Kernanlagen (HSK)
- Bundesamt für Energie, Abteilung Wasserkraft und Talsperren
- Lieferanten von Sirenenanlagen